

BGer 1F_6/2017 vom 28. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_6_2017

FR: TF 1F_6/2017 du 28 février 2017

IT: TF 1F_6/2017 del 28 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind (Art. 121 lit. a BGG).

E. 2

Der Gesuchsteller bringt vor, Bundesrichter Fonjallaz habe bereits am Verfahren 1B_428/2016 mitgewirkt und hätte deshalb infolge Vorbefassung im Verfahren 1F_40/2016 in den Ausstand treten müssen. Mit dieser Argumentation verkennt der Gesuchsteller jedoch, dass die Mitwirkung in einem früheren Verfahren des Bundesgerichts für sich allein keinen Ausstandsgrund bildet (Art. 34 Abs. 2 BGG). Da der Gesuchsteller es vorliegend unterlässt, in seinen Eingaben auch nur ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern konkrete ausstands begründende Anhaltspunkte oder Umstände vorliegen sollen, ist darauf nicht einzutreten.

E. 3

Der Gesuchsteller nennt keine weiteren Revisionsgründe. Er bringt lediglich vor, die Urteile 1B_428/2016 und 1F_40/2016 seien fehlerhaft und in einem seines Erachtens unfairen Verfahren zustande gekommen. Darauf ist nicht einzutreten. Kein Revisionsgrund bildet insbesondere der Umstand, dass das am 8. Februar 2017 einstimmig gefällte Urteil 1F_40/2016 nach dessen Ausfertigung von einem Bundesrichter des Spruchkörpers in Vertretung des ferienabwesenden Abteilungspräsidenten unterzeichnet wurde. Dies entspricht gängiger Praxis und ist auch unter dem Aspekt der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs nicht zu beanstanden.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Ausgangsgemäss sind die Kosten vom Gesuchsteller zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere ähnlich unbegründete Eingaben in dieser Angelegenheit ohne Weiterungen abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.